

Dritte Satzung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Schul- und Bildungsmanagement“ an der Universität Potsdam

Vom 19. Februar 2025

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S. 32), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]) sowie § 8 Abs. 1 S. 2 b) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), geändert durch Satzung vom 18. November 2015 (AmBek. UP Nr. 2/2016 S. 54), am 19. Februar 2025 folgende Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Schul- und Bildungsmanagement“ als Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Schul- und Bildungsmanagement“ an der Universität Potsdam vom 14. Juni 2017 (AmBek. UP Nr. 17/2017 S. 930), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Schul- und Bildungsmanagement“ an der Universität Potsdam vom 23. September 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Lit. a) wird neu gefasst:

„a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule mit einem Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten, sowie“

bb) Lit. b) wird gestrichen, lit. c) und d) werden zu lit. b) und c).

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmen von den Anforderungen nach lit. a) können in begründeten Einzelfällen für Studierende mit einem Bachelorabschluss, der weniger als 240 Leistungspunkte umfasst, bei entsprechender Quali-

fikation der oder des Studierenden zugelassen werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulabschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In lit. b) wird die Wendung „bzw. b)“ gestrichen.

b) In lit. c) wird die Wendung „oder b)“ gestrichen.

c) In lit. d) wird die Wendung „§ 3 Abs. 1 c)“ durch die Wendung „§ 3 Abs. 1 b)“ ersetzt.

d) In lit. e) wird die Wendung „und Abs. 3“ gestrichen.

e) In lit. g) wird die Wendung „§ 3 Abs. 1 d)“ durch die Wendung „§ 3 Abs. 1 c)“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 lit. a) wird die Wendung „oder b)“ gestrichen.

b) Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

4. In Anhang werden unter Nr. 2 das Zeichen „*“ sowie die letzte Zeile der Tabelle gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung wird beauftragt, die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Schul- und Bildungsmanagement“ an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2025.